

**Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2026/2027 an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2026/2027)**

Vom 28. Mai 2026

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-72)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2026/2027 (WS) und zum Sommersemester 2027 (SS) als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Staatsexamen/S, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS		Fachsemester									
	SS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Akademische Sprachtherapie/Logopädie B	25	0	25	0	25	0	25	0	25		
	0	25	0	25	0	25	0	25	0			
Biomedizin B	30	0	25	0	21	0						
	0	27	0	23	0	19						
Didaktik der Grundschule LA an Grundschulen	302	0	264	0	231	0						
	0	282	0	247	0	216						
Medienkommunikation B	106	0	98	0	90	0						
	0	102	0	94	0	86						
Medizin S, Erster Studienabschnitt	153	151	150	149								
	153	151	150	149								
Medizin S, Zweiter Studienabschnitt	144	144	144	144	144	144						
	144	144	144	144	144	144						
Pharmazie S	64	47	50	37	39	29	31	22				
	53	57	41	44	32	35	25	27				
Psychologie B	103	44	97	41	92	39						
	45	100	43	95	40	90						
Psychologie M	35	24	34	24								
	25	34	24	33								

Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden, unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Studierende sind dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierenden bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweisen und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen werden.

§ 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Abs. 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehnachfrage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

§ 6

Im WS nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen im SS Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Würzburg, den 28.05.2026

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli